

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING  
[ENTWURF-DE] 315 (REVISED)  
IDENTIFIZIERUNG UND BEURTEILUNG DER RISIKEN  
WESENTLICHER FALSCHER DARSTELLUNGEN AUS DEM  
VERSTÄNDNIS VON DER EINHEIT UND IHREM UMFELD  
(ISA [E-DE] 315 (Revised))**

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2013 enden)**

**[ISA [DE] 315 (Revised) gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]**

*[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 315 (Revised) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“ (ISA [E-DE] 315 (Revised)) verabschiedet.*

*Der diesem ISA [E-DE] zu Grunde liegende ISA 315 (Revised) behandelt die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld, einschließlich ihres internen Kontrollsystems (IKS), zu identifizieren und zu beurteilen. Ziel von ISA 315 (Revised) ist es, den Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene zu identifizieren und zu beurteilen, um dadurch eine Grundlage für die Planung und Umsetzung von Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu schaffen.*

*Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.*

*ISA [DE] 315 (Revised) wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die Anforderungen dieses ISA [E-DE] sind bislang in unterschiedlichen IDW Prüfungsstandards enthalten. So wird z.B. die Berufsauffassung, nach der sich Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit zur ordnungsmäßigen Durchführung der Abschlussprüfung ausreichende Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens verschaffen, im IDW Prüfungsstandard: Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 230) dargelegt. Die Anforderungen in Bezug auf die Feststellung sowie Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung sind im IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n.F.) enthalten. Die IDW Prüfungsstandards setzen die Anforderungen von ISA 315 um. Mit dem Übergang auf ISA [DE] 315 (Revised)*

sind keine grundlegenden Auswirkungen auf den risikoorientierten Prüfungsansatz verbunden. Dessen ungeachtet sind durch die Regelungssystematik des ISA einige bislang in IDW PS 261 n.F. geregelte Themen künftig in anderen ISA [DE] bzw. umgekehrt einige in anderen IDW Prüfungsstandards geregelte Anforderungen künftig in ISA [DE] 315 (Revised) enthalten. Beispielsweise sind die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung bislang im IDW Prüfungsstandard: Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) geregelt. Die in IDW PS 261 n.F. dargelegten Reaktionen des Abschlussprüfers auf die identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen sind künftig in ISA [DE] 330 enthalten. Des Weiteren sind durch die Übernahme der deutschen Übersetzung von ISA 315 (Revised) einzelne Anforderungen des IDW PS 261 n.F. präzisiert worden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass mit der in ISA [DE] 315 (Revised) geforderten Erlangung eines Verständnisses von den für die Abschlussprüfung relevanten Kontrollen, welches die Beurteilung der Konzeption und der Einrichtung dieser Kontrollen umfasst, die Durchführung der Aufbauprüfung i.S. des IDW PS 261 n.F., Tz. 18, gemeint ist.

ISA [DE] 315 (Revised) ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung .....	5
1.1.	Anwendungsbereich.....	5
1.2.	Anwendungszeitpunkt .....	5
2.	Ziel .....	5
3.	Definitionen .....	5
4.	Anforderungen .....	6
4.1.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten .....	6
4.2.	Das erforderliche Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld, einschließlich ihres IKS .....	7
4.2.1.	Die Einheit und ihr Umfeld .....	7
4.2.2.	Das IKS der Einheit .....	7
4.2.2.1.	Art und Umfang des Verständnisses von den relevanten Kontrollen .....	7
4.2.2.2.	Komponenten des IKS .....	8
4.3.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.....	10
4.3.1.	Risiken, die eine besondere Würdigung in der Abschlussprüfung erfordern.....	11

4.3.2.	Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erbringen .....	11
4.3.3.	Anpassung der Risikobeurteilung .....	11
4.4.	Dokumentation .....	12
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	12
5.1.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten (Vgl. Tz. 5) .....	12
5.1.1.	Befragungen des Managements, der Internen Revision sowie weiterer Personen innerhalb der Einheit (Vgl. Tz. 6(a)).....	14
5.1.2.	Analytische Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 6(b)) .....	16
5.1.3.	Beobachtung und Inaugenschein-/Einsichtnahme (Vgl. Tz. 6(c))	16
5.1.4.	In früheren Berichtszeiträumen erlangte Informationen (Vgl. Tz. 9).....	17
5.1.5.	Diskussion im Prüfungsteam (Vgl. Tz. 10) .....	17
5.2.	Das erforderliche Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld einschließlich ihres IKS .....	19
5.2.1.	Die Einheit und ihr Umfeld .....	19
5.2.1.1.	Branchenbezogene, rechtliche und andere externe Faktoren (Vgl. Tz. 11(a)).....	19
5.2.1.2.	Merkmale der zu prüfenden Einheit (Vgl. Tz. 11(b))....	20
5.2.1.3.	Die von der Einheit ausgewählten und angewendeten Rechnungslegungsmethoden (Vgl. Tz. 11(c)) .....	22
5.2.1.4.	Ziele und Strategien sowie damit verbundene Geschäftsrisiken (Vgl. Tz. 11(d)).....	23
5.2.1.5.	Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs der Einheit (Vgl. Tz. 11(e)).....	24
5.2.2.	Das IKS der Einheit (Vgl. Tz. 12) .....	26
5.2.2.1.	Allgemeine Merkmale des IKS .....	26
5.2.2.2.	Für die Abschlussprüfung relevante Kontrollen .....	29
5.2.2.3.	Art und Umfang des Verständnisses von den relevanten Kontrollen (Vgl. Tz. 13).....	31
5.2.2.4.	Komponenten des IKS – Das Kontrollumfeld (Vgl. Tz. 14) .....	31
5.2.2.5.	Komponenten des IKS – Der Risikobeurteilungsprozess der Einheit (Vgl. Tz. 15) .....	34
5.2.2.6.	Komponenten des IKS – Das rechnungslegungsbezogene Informationssystem, einschließlich der damit verbundenen Geschäftsprozesse und der Kommunikation .....	35
5.2.2.7.	Komponenten des IKS – Für die Abschlussprüfung relevante Kontrollaktivitäten (Vgl. Tz. 20).....	38
5.2.2.8.	Komponenten des IKS – Überwachung von Kontrollen (Vgl. Tz. 22).....	40
5.3.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.....	42
5.3.1.	Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene (Vgl. Tz. 25(a)).....	42

5.3.2.	Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene (Vgl. Tz. 25(b)) .....	43
5.3.2.1.	Die Nutzung von Aussagen.....	43
5.3.2.2.	Aussagen zu Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und dazugehörige Abschlussangaben ..	44
5.3.2.3.	Aussagen zu anderen Abschlussangaben .....	45
5.3.3.	Prozess zur Identifizierung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 26(a)).....	45
5.3.4.	Herstellung von Beziehungen zwischen Kontrollen und Aussagen (Vgl. Tz. 26(c)) .....	46
5.3.5.	Bedeutsame Risiken .....	47
5.3.5.1.	Identifizierung bedeutsamer Risiken (Vgl. Tz. 28) .....	47
5.3.5.2.	Bedeutsame Risiken im Zusammenhang mit den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen .....	48
5.3.5.3.	Verständnis von den Kontrollen hinsichtlich bedeutsamer Risiken (Vgl. Tz. 29).....	48
5.3.6.	Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erbringen (Vgl. Tz. 30) .....	48
5.3.7.	Anpassung der Risikobeurteilung (Vgl. Tz. 31) .....	49
5.4.	Dokumentation (Vgl. Tz. 32).....	49
Anlage 1 (Vgl. Tz. 4(c), 14-24 und A77-A121) .....		51
Komponenten des IKS .....		51
Kontrollumfeld .....		51
Der Risikobeurteilungsprozess der Einheit.....		52
Das rechnungslegungsbezogene Informationssystem, einschließlich der damit verbundenen Geschäftsprozesse, sowie die Kommunikation .		53
Kontrollaktivitäten.....		54
Überwachung von Kontrollen .....		55
Anlage 2 (Vgl. Tz. A41 und A133) .....		57
Umstände und Ereignisse, die auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen hindeuten können .....		57

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 315 (Revised) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.2.1 ISA [DE] 315 (Revised) gilt abweichend von Tz. 2 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.A92.1 Durch das Verständnis nach Tz. 18 dieses ISA [DE] werden auch Nachweise zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§§ 238, 239 HGB) erlangt. (Vgl. auch ISA [DE] 200, Tz. D.3.1)

... ..

D.A125.1 Bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 317 HGB ist eine Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein vom Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

... ..